

dem Betrieb bei Zustimmung eine Kreditzusage bzw. ein Kreditvertragsangebot zu übersenden oder eine Ablehnung mitzuteilen.

(3) Die Frist gemäß Abs. 2 kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder die Begründung des Kreditantrages unvollständig oder nicht ausreichend sind;
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank bei dem Betrieb getroffen werden müssen.

In diesen Fällen ist dem Betrieb innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Der Kreditantrag für Grundmittelkredite ist unmittelbar nach der Investitionsentscheidung zu stellen, damit die Bank rechtzeitig auf die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung Einfluß nehmen kann. Die Bank kann über den Kreditantrag zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Finanzierungsmodells entscheiden.

§11

Kreditzusage

(1) Ausgehend von dem Kreditantrag des Betriebes kann die Bank insbesondere im Stadium der Erarbeitung der Pläne bzw. der Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für Investitionen eine Kreditzusage erteilen. Darin sind als Ergebnis der zwischen der Bank und dem Betrieb geführten Verhandlungen die an die Sicherung der Kreditvoraussetzungen zu stellenden Anforderungen festzulegen.

(2) Die Kreditzusage verpflichtet die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages, wenn der Betrieb die in der Kreditzusage für den Abschluß des Kreditvertrages genannten Bedingungen erfüllt und die Kreditvoraussetzungen gegeben sind. Die Gültigkeit der Kreditzusage wird von der Bank befristet.

§12

Kreditvertrag

(1) Als Grundlage für die Ausreichung eines Kredites ist unter Berücksichtigung einer Kreditzusage zwischen der Bank und dem Betrieb ein Kreditvertrag abzuschließen.

(2) Zum Inhalt eines Kreditvertrages gehören

- der Kreditzweck,
- die **Kredithöhe und die Termine der Inanspruchnahme**,
- die Kreditfrist und die Tilgungsraten,
- der Zinssatz und die Anwendung von Zinsab- oder -Zuschlägen sowie gegebenenfalls die Bedingungen für eine teilweise Erstattung von Zinszuschlägen und Sanktionszinsen,
- die Folgen bei Vertragsverletzung.

»Weiterhin können spezifische Bedingungen entsprechend den betrieblichen Reproduktionsbedingungen und Erfordernissen vereinbart werden.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben, unverzüglich der Bank mitzuteilen.

(4) Die im § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 aufgeführten Kreditvoraussetzungen sind als Bedingungen der Kreditgewährung Inhalt jedes Kreditvertrages, ohne daß sie ausdrücklich im Vertrag genannt sein müssen.

§13

Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Kreditverträgen

(1) Der Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Kreditverträgen hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Kreditverträge sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich

- a) Möglichkeiten für den rationelleren Einsatz der Eigenmittel und der Kredite bei den Betrieben ergeben oder das Kreditbedürfnis weggefallen ist;
- b) Abweichungen zwischen staatlichen Planaufgaben und staatlichen Planaufträgen ergeben oder staatliche Planaufträge verändert werden;
- c) die Notwendigkeit hierzu aus staatlichen Entscheidungen über die Vorratshaltung ergibt.

§14

Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Über Streitigkeiten zwischen dem Betrieb und der Bank im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten wird (außer bei Streitigkeiten gemäß Abs. 2) im Einspruchsverfahren entschieden. Der Betrieb kann bei dem für ihn zuständigen Bankorgan gegen dessen Maßnahme binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet darüber endgültig nach Beratung mit dem übergeordneten Organ des Betriebes das für dieses Organ zuständige Bankorgan (bei Sparkassen der Leiter der Abteilung Finanzen des für die Sparkasse zuständigen örtlichen Rates).

(2) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

§15

Materielle Verantwortlichkeit

Die Vertragspartner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung vom anderen Partner oder durch Umstände unabwendbarer Gewalt verursacht wurde. Bei Schadenersatzforderungen kann der Partner von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen des § 82 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) befreit werden.

§16

Vereinbarung über die Beziehungen zwischen Bank und Kombinat

Die Bank vereinbart mit dem Kombinat entsprechend den Rechtsvorschriften unter Beachtung der